



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 217-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.287

Eingereicht am: 31.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Ruchti (Seewil, SVP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
de Meuron (Thun, Grüne)
von Bergen (Uetendorf, EVP)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)
Burkhard (Roggwil BE, SP)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Kohli (Bern)
Zimmerli (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Hohe Qualität der spitalexternen Leistungen im ganzen Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Spezialleistungen (Kinderspitex, onkologische/palliative Pflege, Wundexpertise und psychiatrische Pflege), die der Kanton Bern seit rund 10 Jahren subsidiär zur den KLV-Pflichtleistungen fordert und fördert, sollen weiterhin ein aktiv gestärktes Angebot der spitalexternen Pflege bleiben und gezielt weiterentwickelt werden.
2. Die Entschädigung der Wegzeiten und Transportspesen der spitalexternen Leistungen sollen gemäss Aufwand fair entschädigt werden, und die Heterogenität des Kanton Bern bezüglich Geografie/Topografie, Demografie usw. ist zu berücksichtigen.
3. Die Verträge sollen über eine längere Vertragsperiode abgeschlossen werden (Planungssicherheit).

Begründung:

Die Finanzierung der ambulanten Pflegeleistungen basiert auf drei Finanzierungssäulen: Die Hauptfinanzierung erfolgt über die Entschädigung durch die Krankenversicherer. Die zweite Finanzierungssäule ist die Patientenbeteiligung. Der Kanton Bern als sogenannter «Restkostenfinanzierer» hat die Pflicht, die verbleibenden Kosten zu decken.

Die spitalexterne Pflege bietet für junge und alte Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder nach einem Unfall die Möglichkeit, im gewohnten Umfeld die benötigte pflegerische Unterstützung zu erhalten. Jährlich leisten die Leistungserbringer rund 5 Millionen Pflegeeinsätze.

Für den Leistungsvertrag der Pflege zu Hause 2021 sind diverse grosse Veränderungen vorgesehen, so die komplette Streichung der Zusatzentschädigung für Spezialleistungen und die Deckelung der Wegzeiten und der Fahrstrecke.

Spezialleistungen

Es war der Kanton, der die Leistungserbringer der spitalexternen Pflege vor rund 10 Jahren aufgefordert hat, ihre Angebote in den vier Bereichen Wundbehandlungen, Kinderspitex, Palliative Care und psychosoziale Spitex qualitativ auszubauen, um dem Grundsatz «ambulant vor stationär» besser gerecht zu werden und auch hochkomplexe Situationen im ambulanten Setting managen zu können. Mit diesem Ausbaugang auch die Forderung einher, dass die Mitarbeitenden in diesen Bereichen über entsprechende Zusatzausbildungen verfügen müssen. Diese Entwicklung steuert er über gezielte Zusatzfinanzierungen für spezialisierte Pflegeleistungen. Nun, da die Mitarbeitenden über die entsprechenden Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, die Leistungserbringer spezifische Prozesse und Pflegemodelle umgesetzt haben, das Angebot von vielen Patientinnen und Patienten in Anspruch genommen wird und die interprofessionelle Zusammenarbeit etabliert ist, plant der Kanton eine Kehrtwende. Er fordert die gleiche Kapazität/Leistungsfähigkeit hinsichtlich der spezialisierten ambulanten Pflege, streicht jedoch sämtliche Zusatzentschädigungen und Qualifikationskriterien. Die Finanzierung der normalen somatischen Pflege reicht nicht aus, um die gleiche Kapazität an spezialisiertem Pflegepersonal zu finanzieren, was Einfluss auf die Leistungsfähigkeit/Qualität der ambulanten Versorgung haben wird. Nebst dem direkten Effekt auf die Patientinnen und Patienten und deren Angehörige bedeutet dies unter anderem auch, dass Ärzte, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens, die sich in den vergangenen Jahren auf die Dienstleistungen der spitalexternen Organisationen verlassen konnten, dies künftig nicht mehr in gleichem Ausmass machen können. Die Folge wären zusätzliche Kosten bei anderen Leistungserbringern. Zu beachten ist auch die Belastung und potentielle Überforderung des Pflegepersonals, wenn z. B. nicht spezifisch ausgebildete Pflegefachpersonen spezialisierte Leistungen erbringen müssen, beispielsweise bei suizidal gefährdeten Patientinnen und Patienten.

Im Sinne eines Finanzierungsmodells, das transparent, leistungsorientiert und steuerbar sein soll, sowie im Sinne der Pflegequalität und der Gesamtversorgungskette ist es sinnvoll, am heutigen Modell mit Anforderungen an die Ausbildung der Pflegenden mit einer separaten Zusatzentschädigung festzuhalten. Dieses lässt die innovative, qualitativ hochstehende und steuerbare Entwicklung dieser zunehmend wichtigen Pflegedisziplinen zu.

Wegentschädigung

Dass die spitalexternen Leistungserbringer die Patientinnen und Patienten zu Hause pflegen, bringt mit sich, dass einerseits Personalkosten und andererseits Transportspesen für den Weg entstehen. Die für die künftige Abgeltung geplanten Maximalwerte würden dazu führen, dass vor allem die Spitex mit Versorgungspflicht in ländlichen Gebieten benachteiligt wird und die effektiven Kosten nicht gedeckt sind. Die angedachte Deckelung der Entschädigung auf fünf Kilometer Wegstrecke und auf 15 Minuten Wegzeit pro Leistungsstunde ist hinsichtlich des kantonalen Mittelwerts zwar ein akzeptabler Annäherungswert, aber speziell für ländliche Organisationen mit geografisch/topografisch anspruchsvollen Einzugsgebieten unrealistisch. Diese Deckelung würde dazu führen, dass die Versorgung in gewissen Regionen, wie etwa im Berner Oberland, im Berner Jura oder im Emmental, wirtschaftlich nicht tragbar ist und entsprechend nicht nachhaltig gewährleistet werden kann. Der Vorschlag der GSI, sich anders zu organisieren und effizientere Wege zu finden, um zu den Patientinnen und Patienten zu gelangen, ist weder in den Bergen noch in hügeligen Gebieten umsetzbar.

Vertragsanpassungen

Seit einiger Zeit werden die Verträge mit der Nonprofit-Spitex, der privaten Spitex, den freiberuflichen Pflegefachpersonen und Wohnen mit Dienstleistung jährlich angepasst und damit immer wieder andere Bedingungen für die Organisationen und die Patienten geschaffen. Per 2019 wurden die Finanzierungshöhe für die Versorgungspflicht um 6 Millionen Franken gekürzt und eine neue Berechnungslogik eingeführt. Seit mehreren Jahren wird eine grundsätzliche Überprüfung der Versorgungspflicht angekündigt/diskutiert, was die Organisationen bezüglich Weiterentwicklung hemmt. Per 2020 wurden Entschädigungselemente pauschalisiert bzw. in andere Abgeltungen integriert und erste Mengenlimitierungen eingeführt. Per 2021 sollen differenzierte Abgeltungselemente teils gestrichen, teils pauschalisiert werden. Und bereits in den Verhandlungen für den Leistungsvertrag 2021 sind für 2022 weitere Anpassungen weg von einem differenzierten/leistungsorientierten Finanzierungsmodell hin zu einem Normkostenmodell angekündigt. Damit sich die Organisationen optimal ausrichten, gute Pflegeleistungen erbringen und innovativ sein können, braucht es Verträge, die für eine längere Zeitdauer gelten und damit auch eine Planungssicherheit geben.

Begründung der Dringlichkeit: Vertragsanpassungen, die per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden sollen.

Verteiler

– Grosser Rat